

Stadionordnung der OPEL ARENA

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen der OPEL ARENA in Mainz.

§ 2 Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Hausrecht

1. Die Wahrnehmung des Hausrechts steht dem Club oder von dem Club beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen des Clubs, der Polizei, des Sicherheitspersonals und der Stadionverwaltung im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten

§ 4 Zugang zu Veranstaltungen und Aufenthalt

1. In den Versammlungsstätten und Anlagen der OPEL ARENA in Mainz dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte (ggfs. mit einem gültigen zur Identifikation geeigneten Ausweis) oder einen gültigen Funktionsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
2. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen (Ausnahmen siehe §5 Absatz 2).
3. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.
4. Gekaufte Tickets werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Bei Verlust oder Diebstahl der Eintrittskarte bzw. des Funktionsausweises stellt Mainz 05 keine Ersatzkarte aus.

5. Jeglicher Missbrauch der Verwendung der Eintrittskarte bzw. des Funktionsausweises ist untersagt und kann im Falle der Zuwiderhandlung den Einzug der Karte bzw. des Ausweises sowie die anderen unter § 9 genannten Sanktionen nach sich ziehen. Als Missbrauch ist jede nicht bestimmungsgemäße Benutzung und Verwendung anzusehen.
6. Im gesamten Stadion kann es zu temporären Sichtbehinderungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen und/oder stehende Zuschauer, kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen.
7. Zur Gewährleistung bzw. Optimierung der Stadionsicherheit und einer effektiven Strafverfolgung wird das Stadion und teilweise das Umfeld des Stadions videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende Aufnahmen werden von den Sicherheitsträgern vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht.
8. Jeder Zuschauer willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Nutzung und Verwertung seines Bildes oder seiner Stimme in allen vom Club oder von vom Club oder einem Mitveranstalter der entsprechenden Veranstaltung autorisierten Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellte Fotografien, Liveübertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild- und/oder Tonaufnahmen ein, soweit nicht berechnigte Interessen des Zuschauers gegen eine derartige Verwendung sprechen. § 23 Abs. 2 des Kunsturhebergesetzes sowie die gesonderten Regelungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

§ 5 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte (ggfs. mit einem gültigen zur Identifikation geeigneten Ausweis) oder seinen Funktionsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Außerdem gelten die Bestimmungen gemäß § 9. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und dürfen das Stadion nicht betreten. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

4. Kinder unter 14 Jahren dürfen sich nicht ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in und um das Stadion aufhalten.
5. Jugendliche unter 16 Jahren (14- und 15-jährige) dürfen sich ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur bis 22.00 Uhr in und um die Arena aufhalten.

§ 6 Verhalten im Stadion

1. Innerhalb des Stadiongelandes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
3. Der Zugang zu den Blöcken F, G (Osttribüne), P, Q, R und S (Westtribüne) sowie der Supportbereich L, M, N, und O (auf der Südtribüne) ist den Gästefans nicht gestattet. Der Ordnungsdienst ist angewiesen und berechtigt, in diesem Bereich befindliche Personen, die entweder eindeutig durch Fankleidung, oder aber erst nach auffälligem Verhalten als Gästefan zu erkennen sind, entweder aus dem Stadion, oder falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, in den Gästebereich zu bringen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
5. Jeder Zuschauer ist verpflichtet, sich im Stadion so zu verhalten, dass die Rechtsgüter der Clubs, der Spieler, der Zuschauer und allen anderen bei Veranstaltungen im Stadion anwesenden Personen möglichst nicht beeinträchtigt und/oder gefährdet werden. Diese Verhaltensregel bezweckt auch die Vermeidung von materiellen und immateriellen Schäden des Heim- und/oder Gastclubs durch die Verhängung sog. Verbandsstrafen wegen des Fehlverhaltens von Heim- und/oder Gastzuschauern.
6. Unbeschadet dieser Stadionordnung können erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck eingehenden Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Haftung

1. Der Aufenthalt am und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. Der Club, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde

regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände

2. Unfälle oder Schäden sind Mainz 05 unverzüglich zu melden.

§ 8 Fanutensilien

Folgende Fanutensilien sind nach vorheriger Anmeldung erlaubt:

- Kleine Schwenkfahnen bis 2,0 Meter Stocklänge;
- Schwenkfahnen ab 2,0 Meter Stocklänge;
- Megaphone inkl. ein Satz Ersatzakkus (Anzahl Megaphone auf Anfrage);
- Trommeln, unten offen oder einsehbar inkl. einem Satz Trommelstöcke je Trommel;
- Doppelhalter bis 2,0 Meter Stocklänge mit Plastik-Leerrohr;
- Zaunfahnen und Banner.

Zaunfahnen und Banner werden ausschließlich von deren Besitzern, und nicht von Ordnern, an Zäunen, die dafür im Fanbereich zur Verfügung gestellt werden, persönlich aufgehängt. Das Überhängen und Verdecken von Werbebanden ist nicht gestattet.

Das Auslegen von Zaunfahnen und Bannern wird ausdrücklich nicht akzeptiert.

§ 9 Verbote

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - rassistisches, fremdenfeindliches, gewaltverherrlichendes sowie rechts- / linksradikales Propagandamaterial;
 - Waffen jeder Art;
 - Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - Rucksäcke, Koffer, Reisekoffer
 - Taschen und Turnbeutel die größer als das Format DIN A4 sind;
 - Gassprühdosen, ätzende, brennbare oder färbende Substanzen;
 - Flaschen (auch PET- und Plastikflaschen), Becher, Krüge, Dosen oder Gegenstände, die aus einem anderen zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind (erlaubt ist die Mitnahme alkoholfreier Getränke im Verbundverpackung (z.B. Tetra Pack) bis max. 0,5 Liter);
 - Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;

- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten;
 - Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen sowie andere pyrotechnische Gegenstände;
 - mechanisch und/oder elektrisch betriebene Lärminstrumente;
 - alkoholische Getränke aller Art;
 - Drogen aller Art;
 - Tiere;
 - Laser-Pointer;
 - Größere Elektronische Gegenstände
 - brandförderndes oder brandlast erhöhendes Material.
 - Stockregenschirme;
 - Professionelle Fotokameras mit Wechselobjektiv über 200 mm Brennweite und keine weiteren Wechselobjektive
2. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, im Einzelfall das Mitführen von anderen nicht aufgeführten gefährlichen, sperrigen oder als Wurfgeschoss verwendbaren Gegenständen auf dem Stadiongelande zu untersagen, soweit dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist.
3. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- Parolen zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte aufgrund Ihrer/Ihres Hautfarbe, Religion, Geschlechts, oder sexuellen Orientierung zu diffamieren;
 - Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund Ihrer/Ihres Hautfarbe, Religion, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigt;
 - beleidigende und feindliche Schriftzüge gegen die Polizei, auf Transparenten, T-Shirts, etc. sind verboten;
 - Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im rechtsextremen Feld anzusiedeln sind;
 - rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
 - nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;

- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- Feuer zu zünden, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und Wunderkerzen abzubrennen oder abzuschließen;
- ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadiongelände in sonstiger Weise zu beschmutzen und hierzu geeignete Gegenstände wie Konfetti, Papierschnipsel in größeren Mengen sowie Papierrollen mitzubringen;
- die Beihilfe zum Abbrennen von Pyrotechnik;
- In sonstiger Weise sich wider der öffentlichen Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.

Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verbote liegt auch dann vor, wenn ein Besucher zu einer verbotenen Handlung eines anderen Besuchers Beihilfe leistet oder einen anderen Besucher zu einer verbotenen Handlung anstiftet oder diesen unterstützt.

§ 10 Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften der §§ 4, 5, 6, 8; 9 dieser Stadionordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € bis höchstens 510,- € nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten OWIG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602) belegt werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
2. Das Recht zur Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche durch Mainz 05 wird hierdurch nicht ausgeschlossen und bleibt vorbehalten.
3. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
4. Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in § 9, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer, die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände und/oder das Werfen von Gegenständen, kann der Club, im Falle entsprechender Verstöße durch Fans des Gastclubs auch der Gastclub, von den zuständigen Verbänden (DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, DFL Deutsche Fußball Liga e.V., Deutscher Fußball-Bund e.V., Union of European Football Associations (UEFA)) mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Der Club bzw. der Gastclub ist berechtigt, den bzw. die hierfür nachweisbar

identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress bzw. auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens gemäß den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB mit der Folge, dass der Club bzw. der Gastclub einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für den Club bzw. den Gastclub entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen der einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand.

5. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
6. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 11 Weiterverkauf von Tickets

1. Der Kunde darf die Tickets ausschließlich zu privaten Zwecken erwerben. Um dies sicherzustellen, behält sich Mainz 05 das Recht vor, eine maximale Anzahl an zu erwerbenden Tickets für ein Spiel pro Käufer festzulegen.

Dem Kunden wird untersagt, die Tickets gewerblich oder zu kommerziellen Zwecken zu vertreiben. Der Vertrieb der Tickets erfolgt ausschließlich im Rahmen des exklusiven Vertriebssystems von Mainz 05 über von Mainz 05 autorisierte Verkaufsstellen und Kooperationen. Den Handel mit Tickets zu gewerblichen und kommerziellen Zwecken verfolgt Mainz 05 strikt mit juristischen Mitteln.

2. Im Rahmen eines privaten Weiterverkaufs der Tickets darf der Kunde keine irreführenden Angaben machen. Er darf insbesondere den Erwerber nicht über den angeblichen Ausverkauf eines Spiels oder den offiziellen Ticketpreis täuschen. Irreführende Angaben dieser Art verfolgt Mainz 05 strikt mit juristischen Mitteln.
3. Dem Kunden ist es ferner untersagt, bei einem privaten Weiterverkauf der Tickets einen höheren Preis als den vom Verein vorgegebenen Gegenwert zu erzielen.
4. Die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) sind Bestandteil der Stadionordnung.

Stand vom 01.07.2017, Vorstand des 1. FSV Mainz 05 e. V.